



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

1	Allgemeine Grundsätze	3
2	Einhaltung Gesetze	3
3	Interessenskonflikte	4
3.1	Einladungen	4
3.2	Bewirtung bei Veranstaltungen	4
3.3	Annahme von Geschenken	4
3.4	Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken	4
3.5	Tätigkeiten im Namen des Werkfeuerwehrverbandes	5
4	Loyalität und Geheimhaltung	5
5	Integrität im Beschaffungsprozess	5
6	Spendenregelung	5
7	Beziehungen zu Medien	6
8	Ermittlungen seitens Behörden	6
9	Meldung von Unregelmäßigkeiten	7
10	Durchführung der Richtlinie	7
11	Prüfungen	7
12	Inkrafttreten	7



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

1. Allgemeine Grundsätze

Höchste Grundsätze für die Arbeit im Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. – Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz (WFV-B) sind Integrität, Verlässlichkeit, rechtskonformes Verhalten und Glaubwürdigkeit. Den über lange Zeit erarbeiteten und gesicherten guten Ruf gilt es in allen Handlungen des Vorstandes, der Sprecherschaft und den Beauftragten sicherzustellen und zu erhalten.

Nicht alle können die Tragweite ihres Tuns jederzeit richtig beurteilen. Daher soll diese Richtlinie den Vorstand, die Sprecherschaft und die Beauftragten darin unterstützen, Situationen besser einzuschätzen, sie zu sensibilisieren und ihnen wichtige Leitlinien für ihr Handeln zu geben.

Da diese Richtlinie nicht vollständig Antworten auf die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten und Grenzen unseres Handelns geben kann, steht der Vorstand zur Abstimmung bei Fragen oder Grenzfällen stets zur Verfügung.

Von dieser Richtlinie erfasst wird das Verhalten gegenüber allen Dritten mit denen aus der Arbeit des WFV-B Kontakte bestehen, wie beispielsweise mit

- Lieferanten und Dienstleistern
- Partnern im fachlichen Bereich
- Mitgliedsunternehmen und anderen Verbänden
- Behörden und Politik

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Tätigkeit im Werkfeuerwehrverband Bayern (WFV-B).

2. Einhaltung Gesetze

Wir setzen uns mit vollem Engagement für die Interessen unserer Mitglieder ein. Dies muss immer unter Wahrung der gültigen Gesetze geschehen.



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

3. Interessenkonflikte

Private Geschäfte und finanzielle Transaktionen, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen und Vorstand, Sprecherschaft und/oder Beauftragte bei ihrer Tätigkeit für den Verband beeinflussen können, sind nicht zulässig. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

3.1 Einladungen

Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen von allen angenommen werden, wenn diese freiwillig erfolgen und im Rahmen eines gewöhnlichen Austausches stattfinden. Der Wert der Einladung muss im Rahmen des üblichen liegen.

Grundsätzlich ist eine Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten durch Dritte nicht gestattet. Sollte es unhöflich sein die Einladung zurückzuweisen oder stellt die Einladung eine übliche Gegenleistung für einen Vortrag o. ä. dar, so ist dies mit dem Vorstand abzustimmen.

3.2 Bewirtung bei Veranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist für alle ein wichtiges Instrument der Kommunikation mit Mitgliedern, Politikern, Pressevertretern und weiteren Persönlichkeiten. Vorstand, Sprecherschaft und/oder Beauftragte, die an Veranstaltungen teilnehmen, beziehungsweise diese koordinieren, dürfen die Bewirtung ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Umfang der Bewirtung ist wirtschaftlich und angemessen zu planen.

3.3 Annahmen von Geschenken

Vorstand, Sprecherschaft und/oder Beauftragte dürfen keine Geschenke annehmen, die einen Gegenwert von **100.- €** (inkl. UST) übersteigen. Es muss ausgeschlossen sein, dass durch Geschenke Entscheidungen des WFV beeinflusst werden.

Sollte die Zurückweisung eines Geschenkes als unhöflich angesehen werden, ist dies mit dem Vorstand zu besprechen. Im Zweifelsfall ist das Geschenk abzugeben. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

3.4 Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken

Geschenke und Einladungen müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, Entscheidungen des Empfängers in unredlicher Weise zu beeinflussen. Die Beurteilung der Frage, ob Geschenke angemessen sind, bestimmt sich nach der üblichen Geschäftspraxis. Bei der Vergabe von Geschenken sind die übliche Geschäftspraxis und der Anstand zu beachten.



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

3.5 Tätigkeiten im Namen des WFV-B

Alle Tätigkeiten im Namen des WFV-B müssen durch den Vorstand genehmigt sein. Erhalten Mitglieder des Vorstandes, der Sprecherschaft oder Beauftragte Angebote zur Durchführung von Vorträgen gegen Vergütung, so ist dies nur zulässig, wenn der Vorstand diesem zustimmt. Gegebenenfalls sind Vortragshonorare, die im Rahmen der Verbandstätigkeit erfolgen abzulehnen oder abzugeben.

4 Loyalität und Geheimhaltung

Vorstand, Sprecherschaft und Beauftragte sind verpflichtet, das Ansehen des Verbandes zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Verband Schaden zufügen könnte.

Der Vorstand, die Sprecherschaft und die Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über alle internen vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes sowie über vertrauliche Informationen über unsere Mitglieder verpflichtet.

Vertrauliche Informationen sind vor dem Zugriff Dritter, soweit als notwendig zu schützen.

5 Integrität im Beschaffungsprozess

Anschaffungen **über 500.-€** werden von Vorstand und Sprecherschaft gemeinsam beschlossen.

Anschaffungen **unter 500.-€** können durch Mitglieder des Vorstandes alleine getätigt werden.

Geringfügige Anschaffungen können auch von der Geschäftsstelle (z.Bsp. Büromaterial) getätigt werden.

6 Spendenregelung

Spenden haben in der Öffentlichkeitswirkung eine große Tragweite und bieten Potenzial für Interessenskonflikte. Aus diesem Grund sind Spenden nur im Rahmen genehmigter Budgets oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes zulässig



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

7 Beziehungen zu Medien

Öffentlichkeitsarbeit ist dem Verband sehr wichtig. Sie wird durch den Vorsitzenden wahrgenommen. Er wird dabei vom Vorstand und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Alle Erklärungen werden durch den Vorsitzenden abgegeben.

Bei der Zusammenarbeit mit Medien legt der Verband höchsten Wert auf Integrität und journalistische Unabhängigkeit.

8 Ermittlungen seitens Behörden

Kommt es aufgrund eines Missverständnisses oder Fehlverhaltens einer Person zu Ermittlungen gegen den Verband, ist es zwingend erforderlich, den gesamten Vorstand sofort zu informieren.

Dies betrifft insbesondere

- den Erhalt von Schreiben von Behörden oder Regierungsstellen, in denen Bußgelder oder Strafen angekündigt werden;
- Vorladungen und Anträge auf Leistung einer Zeugenaussage vor Gericht;
- Inspektionen, Besuche, Gesprächsanfragen von Behörden, Polizei, Regierungs- oder regierungsähnlichen Behörden.

Unter Umständen kommen der Vorstand, die Sprecherschaft oder Beauftragte bei Ermittlungen gegen ein Mitglied oder Lieferanten mit Behörden in Kontakt. Auch in diesen Fällen haben die Betroffenen zuerst den gesamten Vorstand zu verständigen, bevor sie sich der Behörde gegenüber äußern.

Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten oder Verfahren im Straßenverkehr sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Verband verpflichtet sich, mit den ermittelnden Behörden zusammen zu arbeiten.



Verhaltensrichtlinie

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

9 Meldungen von Unregelmäßigkeiten

Erhält ein Mitglied des Vorstandes, der Sprecherschaft oder der Beauftragten Kenntnis von einem erheblichen Verstoß durch Verbandsmitglieder gegen Gesetze oder diese Verhaltensrichtlinie, insbesondere bei Fällen von Betrug oder ähnlichen Delikten, die straf- oder zivilrechtlich Folgen auslösen könnten, so hat er den Vorstand unverzüglich zu verständigen.

10 Durchführung der Richtlinie

Jedes Mitglied des Vorstandes, der Sprecherschaft und der Beauftragten ist für die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verhaltensregeln verantwortlich. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Mitglieder mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind und die geltenden Regeln beachten.

Der Vorstand steht für Rückfragen zur Verfügung. Durch ihr eigenes Verhalten geben Sie allen Mitgliedern ein Vorbild.

11 Prüfungen

Die Kassenprüfer achten bei ihren Prüfungen auf die Einhaltung der Grundsätze und nehmen diese in ihre Prüfkriterien auf.

12 Inkrafttreten

Diese Verhaltensrichtlinie tritt mit dem 01. April.2013 in Kraft.


Martin Wilske
Vorsitzender


Peter Eschenbacher
Stellv. Vorsitzender


Andreas Schnepf
Stellv. Vorsitzender